

(6) Die oberste Jagdbehörde kann wegen der Ablieferung in Ausnahmefällen Sonderregelungen treffen.

§ 15

Bei der Ablieferung des Wildbrets an die Ablieferungsstellen für Jagdwild der VEAB, auch an die Schützen und Treiber, sind die bestehenden veterinärhygienischen Bestimmungen einzuhalten. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmungen trägt der Jagdgebietsverantwortliche.

§ 16

(1) Wildbret, das den Teilnehmern an der Jagd unter Freistellung von der Ablieferungspflicht überlassen wird, darf nur von den Empfängern selbst verwendet werden.

(2) Alle bei der Verteilung von Wildbret an Schützen und Treiber anfallenden Decken, Häute, Felle, Schwarten, Klauen usw. unterliegen der Ablieferungspflicht und sind an die Erfassungsstellen für tierische Rohstoffe der VEAB in frischem Zustand am Tage der Enthäutung oder Abbalgung oder spätestens 14 Tage danach in konserviertem Zustand abzuliefern.

§ 17

Jagdtrophäen, wie Geweihe, Gehörn, Haken oder Grandein sowie Gewehre bzw. Waffen des Keilers sind nicht ablieferungspflichtig; sie stehen dem Erleger zu. Ebenso hat der Erleger Anspruch auf den Aufbruch (Herz, Lunge, Leber, Nieren und Milz), sofern nicht veterinär-hygienische Bestimmungen entgegenstehen.

§ 18

(1) Felle, Bälge und Schwarten von Raubwild und Raubzeug sind ablieferungspflichtig. Sie sind vom Erleger oder Fänger in fachmännisch behandeltem, frischem Zustand am Tage der Enthäutung oder Abbalgung oder spätestens 14 Tage danach in konserviertem Zustand bei den Erfassungsstellen für tierische Rohstoffe der VEAB abzuliefern. Der Erlös für die abgelieferten Felle, Bälge oder Schwarten ist von der Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe des VEAB dem zuständigen Kreisforstamt bzw. Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zu überweisen.

(2) Erleger oder Fänger von Raubzeug erhalten für ihre Tätigkeit eine Prämie in Höhe von 80 % des Erlöses aus den abgelieferten Fellen, Bälgen oder Schwarten. Die Prämie wird durch das zuständige Kreisforstamt oder den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb auf Grund der Ablieferungsbescheinigung der Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe des VEAB ausgezahlt.

(3) Zur Verstärkung der Bekämpfung von Nebel- und Saatkrähen und Elstern werden Schädlingsbekämpfungsprämien gewährt. Die Höhe der Prämien wird in der Jagdbewirtschaftungsanweisung festgelegt. §

§ 19

(1) Von den Abteilungen Erfassung und Verkauf, Handel und Versoigung, Nahrungs- und Genußmittelindustrie bei den Räten der Kreise sind in Übereinstimmung mit den VEAB und den Kreistierärzten bei den zuständigen Erfassungsstellen des VEAB Ablieferungsstellen für Jagdwild einzurichten:

- a) für Hasen, Kaninchen und Wildgeflügel,
- b) für Rot-, Reh-, Dam- und Muffelwild bei den Schlachthöfen bzw. Schlachtstellen,
- c) für Schwarzwild bei den Schlachthöfen (Seuchenabteilung) bzw. Notschlachtstellen,

(2) Nach Möglichkeit sollen die Ablieferungsstellen für Jagdwild für die verschiedenen Wildarten an einem Ort eingerichtet werden.

§ 20

(1) Vor der Ablieferung von erlegtem Wild an die Ablieferungsstellen für Jagdwild hat der Jagdgebiets-*verantwortliche jedes erlegte Stück Wild mit einem Wildursprungsschein zu versehen, aus dem Erlegungsart, Erlegungszeit, das zuständige Jagdgebiet, das zuständige Kreisforstamt bzw. der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb und der Name des Erlegers zu ersehen sein muß. Bei Hasen, Kaninchen und Federwild sind Wildursprungsscheine nicht einzeln für jedes Stück, sondern für die gesamte Strecke auszustellen.

(2) Der Wildursprungsschein besteht aus drei Teilen, Der erste Teil verbleibt beim WHO.

Der zweite Teil ist von der Abhefungsstelle für Jagdwild nach Wildart, Stückzahl und Gewicht auszufüllen. Der dritte Teil verbleibt beim Ablieferer und dient als Wildabschuß- und Wildverwertungsnachweis.

Der tierärztliche Untersuchungsbefund — nut Ausnahme bei Hasen, Kaninchen und Wildgeflügel — ist auf allen drei Teilen des Wildursprungsscheines zu vermerken.

§ 21

(1) Die Kosten bis zur Ablieferung des Wildbrets an die Ablieferungsstellen für Jagdwild trägt das zuständige Kreisforstamt bzw. der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb. Das gilt auch für etwa entstehende Kosten für das Aufbrechen des Wildes und für die veterinärhygienische Untersuchung.

(2) Die nach Ablieferung des Wildbrets in den Ablieferungsstellen für Jagdwild emtsetenden Kosten, insbesondere Kosten der Lagerung, sind vom zuständigen VEAB zu tragen.

§ 22

Die VEAB liefern das Wildbret entsprechend den Weisungen der Abteilung Handel und Versorgung bei den Räten der Kreise bzw. Bezirke an die Handelsorgane nach den Dispositionen des Ministeriums für Handel und Versorgung aus.

§ 23

Die von den Ablieferungsstellen für Jagdwild der VEAB zu zahlenden Preise für den Aufkauf von Wild und Wildgeflügel sowie die zu berechnende Handelsspanne werden in einer Preisverordnung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen geregelt.

§ 24

Die VEAB sind verpflichtet, innerhalb von zehn Tagen nach Empfang des Wildes und des Wildgeflügels die Abrechnung mit dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb bzw. Kreisforstamt vorzunehmen.

VI.

Jagdhaftpflichtversicherung

§ 25

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt gewährt innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik den Jagdgebietsverantwortlichen, Jagd berechtigten mit besonderer Jagderlaubnis, den staatlich beauftragten Jagdberechtigten, Jagdteilnehmern mit Jagdteilnahmeschein und Treibern Versicherungsschutz gegen Ansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von Dritten gegen den genannten Personenkreis geltend gemacht werden,